

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

IRKS

IKF

Institut für **Konflikt** Forschung

RESTORATIVE JUSTICE UND PARTNERGEWALT

EIN LEITFADEN

Birgitt Haller, Veronika Hofinger



Unterstützt durch die Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz



Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Information zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Frauen ko-finanziert.



Wien, März 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Rahmenbedingungen und Definitionen	1
Pro und contra RJ bei Partnergewalt.....	3
Das Forschungsprojekt.....	5
Leitfaden für adäquate RJ-Verfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen.....	7
Europäische Mindeststandards bei RJ-Verfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen	9
Der österreichische Tausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen	12
Grundsätzliches für die Anwendung des Tausgleichs bei Partnergewalt	19
Literaturverzeichnis	20

Einleitung

Dieser Leitfaden bietet Informationen und Anleitung für all jene, die mit dem Thema Restorative Justice (RJ) bei Gewalt in Paarbeziehungen zu tun haben. Er richtet sich sowohl an PraktikerInnen im Bereich RJ als auch an Frauen- und Opferschutzeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Der Leitfaden basiert auf einem dreijährigen, von der Europäischen Kommission geförderten Forschungsprojekt¹. Ziel des Leitfadens, der auf Englisch und in den Landessprachen der Projektpartner² zur Verfügung steht, ist es, europaweit Mindeststandards für RJ-Verfahren bei Partnergewalt zu normieren und zugleich für den nationalen Kontext relevante Themen aufzugreifen.

Rahmenbedingungen und Definitionen

Die aktuelle Opferschutzrichtlinie der EU³, die auch im Forschungsprojekt berücksichtigt wurde, definiert *Restorative Justice* bzw. *Wiedergutmachung* als ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten in einem offenen Dialog aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

¹ Restorative Justice in cases of domestic violence: Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs (JUST/2013/JPEN/AG/5487).

² Niederlande, Dänemark, Finnland, Griechenland, UK und Österreich.

³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (vgl. <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf>, 14.9.2015). Die Richtlinie ist auf EU-Ebene am 15.11.2012 in Kraft getreten und muss bis zum 16.11.2015 umgesetzt werden.

Das in Österreich etablierte RJ-Verfahren ist der *Tatausgleich*,⁴ zu dem meist Staatsanwaltschaften, seltener auch Gerichte im Rahmen der Diversion zuweisen und der von KonfliktreglerInnen des Vereins NEUSTART durchgeführt wird. Rund ein Fünftel der von NEUSTART bearbeiteten Fälle sind Konfliktregelungen nach Gewalt in Paarbeziehungen.⁵

Die Opferschutzrichtlinie der EU definiert „Opfer“ als eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat (Art. 2, 1a).⁶

Die Richtlinie hält außerdem fest, dass *Opfer von Gewalt in engen Beziehungen* – ausgeübt durch den gegenwärtigen oder ehemaligen Ehepartner⁷ oder Lebenspartner oder ein anderes Familienmitglied des Opfers, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben – möglicherweise besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen, da Gewalt in engen Beziehungen ein ernstes und häufig verborgenes soziales Problem sei, das ein systematisches psychologisches und physisches Trauma mit ernsthaften Folgen verursachen könne, „weil der Täter eine Person ist, der das Opfer trauen können sollte“.

⁴ Der Leitfaden fokussiert ausschließlich auf den Täter-Opfer-Ausgleich und lässt andere RJ-Verfahren wie z.B. „Conferencing“ unberücksichtigt.

⁵ Im Jahr 2014 führte NEUSTART 5.896 Konfliktregelungen durch, davon waren 1.258 Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen (21%).

⁶ Die österreichische Strafprozessordnung geht in ihrer Definition noch weiter: Als Opfer gilt jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein *könnte* bzw. die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein *könnte*.

⁷ In der Richtlinie wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Pro und contra RJ bei Partnergewalt

Der Tauschgleich bzw. Täter-Opfer-Ausgleich (victim-offender mediation, kurz: VOM) ist in den meisten Partnerländern des Projekts ein gut etabliertes RJ-Verfahren. Weniger gut etabliert und teilweise umstritten ist die Anwendung von Mediationsverfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen. In der Diskussion darüber wird meist übersehen, dass es gilt, zwischen „situativer Partnergewalt“ und „intimate terrorism“ (Johnson 1995, 2006) zu unterscheiden. Kriterien dafür sind nicht nur Häufigkeit, Dauer oder Schwere der Gewalt, sondern vor allem die vom gewalttätigen Teil ausgeübte Kontrolle über die Partnerin/ den Partner.

Die RJ-Bewegung entstand als Alternative zu den repressiven Sanktionen des Justizapparats: Statt den Täter zu bestrafen, sollte vor allem auch für das Opfer „wiedergutmachende Gerechtigkeit“ ermöglicht werden. Der RJ-Prozess sollte den Personen, die an einem Konflikt beteiligt waren, die Möglichkeit geben, aktiv an dessen Lösung mitzuwirken. Dahinter stand die Idee, dass der Staat den Beteiligten ihren Konflikt „zurückgeben“ solle, da nur sie selbst in der Lage seien, ihn sinnvoll und nachhaltig zu bearbeiten (Christie 1977). Genau diese Idee wurde von feministischer Seite als Rückschritt im Sinne einer „Privatisierung“ häuslicher Gewalt kritisiert. Die öffentliche Ahndung von Gewalt in intimen Beziehungen und der Schutz der Opfer durch den Staat und seine Organe gelten als wesentliche Errungenschaften der Frauenbewegung. Aus dieser Position heraus wurden RJ-Verfahren wie der Täter-Opfer-Ausgleich zum Teil heftig kritisiert und abgelehnt (für einen Überblick vgl. Daly/Stubbs 2007; Stubbs 2007; Drost et al. 2015: 9ff.).

Kritik und Vorbehalte gegenüber RJ bei Gewalt in Paarbeziehungen fanden auch Eingang in internationale Dokumente, etwa in das UN Handbook for Legislation on Violence

against Women (UN 2009: 38), das ein Verbot von Mediation bei Gewalt gegen Frauen fordert. Die vom Europarat verabschiedete Istanbul-Konvention⁸ spricht sich dagegen aus, Opfer von Gewalt gegen Frauen zu alternativer Konfliktregelung zu *verpflichten* (Art. 48), da das Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer nicht beseitigt werden könne und der Staat eine Re-Privatisierung häuslicher Gewalt verhindern müsse.⁹

In den letzten Jahren ist aber auch ein internationaler Trend zur vermehrten Anwendung von RJ bei Partnergewalt zu beobachten. Diese Tendenz ist nicht zuletzt der stärkeren Beachtung der Bedürfnisse von Opfern in Strafverfahren sowie der Einsicht geschuldet, dass die Kritik an RJ die positiven Seiten eines Gerichtsverfahrens überschätzt, zugleich aber unterschätzt hat, dass im RJ-Verfahren durchaus eine Normverdeutlichung und Ächtung häuslicher Gewalt erfolgt.

Für eine Anwendung von RJ-Verfahren auch bei Partnergewalt spricht,

- dass Opferinteressen dabei in der Regel mehr Beachtung geschenkt wird als vor Gericht, da es im Rahmen der Mediation ganz zentral um Ausgleich und Wiedergutmachung sowie um tragfähige Lösungen für die Zukunft geht. Vor Gericht werden Opfer hingegen nach wie vor in vielen Fällen als „Beweismittel“ betrachtet;
- dass Opfer im Zuge eines solchen Verfahrens vielfach gestärkt werden (vgl. Pelikan 2000, 2010);

⁸ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in Kraft getreten am 1.8. 2014 (<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/210.htm>, 14.9.2015).

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Artikel 48 (https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1, 12.10.2015)

- dass die Anwendung von Gewalt klar abgelehnt wird und die Übernahme von Verantwortung durch den Täter ein wesentliches Element darstellt;
- dass die Rückfallraten nach einem Tatausgleich besonders bei Gewalt in Paarbeziehungen sehr niedrig sind, nämlich nur neun Prozent betragen (Hofinger 2014).

Das Forschungsprojekt

Das Projekt „Restorative Justice in cases of domestic violence“ nahm diese beiden Phänomene – Kritik auf der einen, vermehrte Anwendung auf der anderen Seite – zum Anlass, sich den speziellen Herausforderungen von restaurativen Verfahren bei Partnergewalt zu stellen und einen Leitfaden zu entwickeln, der die (Mindest-)Anforderungen bei solchen Verfahren normiert. Der Leitfaden wurde auf der Basis folgender empirischer Grundlagen erstellt:

1. Vergleichende Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Praxis von RJ bei Partnergewalt in den teilnehmenden Ländern (Dänemark, Finnland, Griechenland, Niederlande, Österreich und UK).
2. Interviews mit Opfern und Beschuldigten, die an einem RJ-Verfahren teilgenommen hatten, zu ihren Erwartungen, Bedürfnissen und Erfahrungen.
3. Validierung der Ergebnisse der Interviews mit nationalen ExpertInnen aus Staatsanwaltschaft/Justiz, Opferchutz und PraktikerInnen im Rahmen einer Fokusgruppe.
4. Diskussion der nationalen Ergebnisse und der Erwartungen an einen Leitfaden bei drei internationalen Tagungen mit zahlreichen ExpertInnen und PraktikerInnen.
5. Testen des Leitfadens in der Praxis.

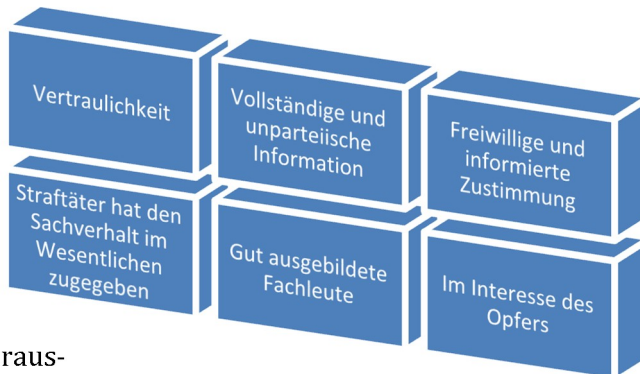
Im internationalen Vergleich hat sich gezeigt, dass es unterschiedlich viel Erfahrung mit Mediation bei Partnergewalt

gibt, wobei das österreichische Modell wegen der langjährigen und wissenschaftlich begleiteten Praxis, der Professionalität des Anbieters NEUSTART sowie der gesellschaftlichen und justizpolitischen Auseinandersetzung mit Kritik durchaus als „good practice“ bezeichnet werden kann.¹⁰

¹⁰ Zu den Projektergebnissen im Detail siehe Comparative Report II: www.ikf.ac.at/pdf/RJ_Comparative_Report_2.pdf und www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Comparative_reportII.pdf

Leitfaden für adäquate RJ-Verfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen

Die EU-Opferschutzrichtlinie (Art. 12, 25) legt fest, dass alle Einrichtungen, die RJ-Verfahren anbieten, gewährleisten müssen, dass stets die Interessen und Bedürfnisse sowie die Sicherheit des Opfers im Mittelpunkt stehen. Ziel sei es, Wiedergutmachung zu erreichen und eine neuerliche Viktimisierung zu vermeiden. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen daher sicherstellen, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich ausschließlich unter folgenden



Voraussetzungen stattfindet:

Diese allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung von RJ-Verfahren werden im Folgenden präzisiert und für den besonders sensiblen Bereich von Gewalt in Paarbeziehungen spezifiziert. Zunächst werden europäische Mindeststandards als Ergebnisse des Forschungsprojekts vorgestellt, die dann für den österreichischen Kontext konkretisiert werden.

Europäische Mindeststandards bei RJ-Verfahren in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Projekts „Restorative Justice in cases of domestic violence“ können folgende Mindeststandards für RJ-Verfahren bei Partnergewalt formuliert werden:

- RJ-Verfahren bei Partnergewalt stellen besondere Anforderungen an die Zuweiser und Anbieter. Während des gesamten Prozesses muss gewährleistet sein, dass dieser für das Opfer sicher ist und keine neuerliche Viktimisierung stattfindet.
- Bereits die Stellen, die zu RJ-Verfahren zuweisen bzw. solche anregen, sollen über grundlegendes Wissen sowohl über die Prinzipien von Restorative Justice als auch über Partnergewalt verfügen. Fälle von andauernder Gewalt, deutlichem Machtgefälle zwischen den Beteiligten und Fälle von „intimate terrorism“ sind für RJ-Verfahren ungeeignet.
- Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, muss jedenfalls mindestens je ein räumlich getrennt stattfindendes vorbereitendes Treffen mit dem Opfer und dem Beschuldigten stattfinden, in dem unparteiisch über Ablauf und Rahmenbedingungen informiert wird und auf die Freiwilligkeit des Verfahrens sowie auf die Möglichkeit, den Prozess jederzeit zu unterbrechen oder zu beenden, hingewiesen wird. Auch die Möglichkeit einer indirekten Mediation, also eines Täter-Opfer-Ausgleichs ohne direkten Kontakt, sollte angesprochen werden.
- In diesen vorbereitenden Gesprächen muss die grundsätzliche Bereitschaft des Täters, für die ihm zur Last gelegte Tat Verantwortung zu übernehmen, geklärt wer-

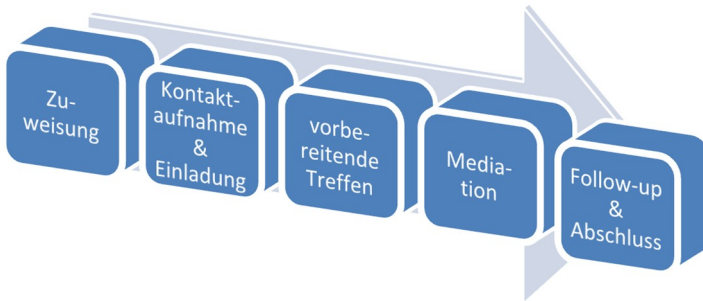
den. Ist diese nicht gegeben, sollte kein Ausgleichsgespräch stattfinden. Die Verantwortungsübernahme des Täters ist Voraussetzung für einen Ausgleich.

- Es wird empfohlen, bei RJ-Verfahren wegen Partnergewalt mit zwei MediatorInnen zu arbeiten, von denen zumindest eine Person spezielle Schulungen zu Gewalt in Intimbeziehungen hat und zumindest eine Person weiblich ist. Es hat sich bewährt, mit gemischt-geschlechtlichen Teams zu arbeiten. Die MediatorInnen sollten Zugang zu Supervision haben und einer Fachaufsicht unterstehen, die für die Qualitätskontrolle verantwortlich ist.
- Zwischen der Einrichtung, die RJ-Verfahren durchführt, und anderen involvierten Stellen muss es eine enge Kooperation geben, insbesondere mit Opferschutzeinrichtungen. Diese können das Opfer im Rahmen des RJ-Verfahrens begleiten, als Unterstützung bei der Mediation anwesend sein und zusätzlich für die Wahrung der Rechte des Opfers sorgen. Bei Kooperation mit anderen Einrichtungen sind Datenschutzerfordernisse einzuhalten.
- Das Risiko neuerlicher Gewalt für das Opfer sollte laufend beachtet werden, wobei auch potentielle Gefahren für andere Beteiligte (z.B. Kinder) mit einzubeziehen sind. Warnhinweise sind insbesondere Waffenbesitz, Suiziddrohungen oder die beharrliche Nicht-Akzeptanz einer Trennung.
- MediatorInnen sollten fair, unparteiisch, transparent und klar agieren. Ziel ist eine offene Auseinandersetzung mit dem Vorfall, eine glaubwürdige Entschuldigung und eine Wiedergutmachung des Schadens, soweit das möglich ist. Da der Täter-Opfer-Ausgleich auch in-

klusive Vorbereitung und Follow-up eine Kurzzeit-Intervention bleibt, braucht es in bestimmten Fällen die Weitervermittlung an andere Spezialisten wie z.B. Anti-Gewalt-Trainings oder Suchttherapie.

- Um zu vermeiden, dass der Täter das Opfer für ein unangenehmes Ergebnis oder den Abbruch eines RJ-Prozesses verantwortlich macht, sollten die MediatorInnen stets offiziell die Verantwortung für solche Entscheidungen übernehmen.
- Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Einbettung von RJ in das Strafverfahren gibt es auch unterschiedliche Ergebnisse eines RJ-Prozesses. Eine schriftliche Vereinbarung soll am Ende des Ausgleichsgesprächs stehen. Wird eine Vereinbarung getroffen, muss deren Erfüllung von den RJ-Anbietern überprüft werden.
- Am Ende des Ausgleichsgesprächs kann auch ein Beobachtungszeitraum mit einem Follow-up-Treffen vereinbart werden.

Der österreichische Tatausgleich bei Partnergewalt



Die Zuweisung

- Ein RJ-Verfahren besteht aus verschiedenen Phasen und beginnt in Österreich mit der Zuweisung eines Falls zum Tatausgleich durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Rahmen der Diversion. Der österreichweit einzige Anbieter für den Tatausgleich ist der Verein NEU-START.
- Die Zuweisung erfolgt aufgrund einer Prüfung der Akten. Die berechtigten Interessen des Opfers sind dabei stets zu wahren. Zuweisungen setzen voraus, dass die Schuld des Beschuldigten als nicht schwer bewertet wird und dieser sich bereit zeigt, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen und sich mit den Ursachen seiner Tat auseinanderzusetzen.
- Da sich Gewalt in Paarbeziehungen von anderen Delikten unterscheidet, müssen diese Fälle besonders sorgfältig ausgewählt werden. Hinweise auf eine bereits langandauernde Gewaltbeziehung, ein deutliches Machtgefälle oder ein stark kontrollierendes Verhalten des Beschuldigten sollten geprüft werden. Solche Fälle

kommen in der Regel nicht für einen Tatausgleich in Frage.

- Es besteht die rechtliche Möglichkeit eines „Clearings“. Das bedeutet die Staatsanwaltschaft beauftragt NEU-START, mit dem Opfer und dem Beschuldigten Gespräche zu führen, um zu klären, ob ein Tatausgleich im konkreten Fall zweckmäßig ist.

Kontaktaufnahme & Einladung

- Die Grundlage für die Arbeit von NEU-START beim Tatausgleich in Fällen von Partnergewalt sind die generellen fachlichen Standards für die Durchführung des Tatausgleichs, ergänzt durch eine zusätzliche Regelung für Fälle häuslicher Gewalt.
- NEU-START setzt bei Partnergewalt gemischtgeschlechtliche Teams von KonfliktreglerInnen ein, wobei eine/r fallführend ist. Alle MitarbeiterInnen, die mit diesen Fällen arbeiten, verfügen über spezielles Wissen über häusliche Gewalt und Traumatisierung. Alle KonfliktreglerInnen sind professionelle hauptamtliche MitarbeiterInnen.
- Die KonfliktreglerInnen prüfen zunächst anhand der Akten, ob ein zugewiesener Fall für den Tatausgleich in Frage kommt. NEU-START verfügt über einen Risikoeinschätzungsbogen für die Bearbeitung von allen Fällen häuslicher Gewalt im Tatausgleich. Mit diesem werden Informationen zur Straftat sowie zur psychosozialen, finanziellen und gesundheitlichen Situation erfasst, um das Eskalationsrisiko im Zuge eines Ausgleichsgesprächs, die mögliche Gefährlichkeit und das Rückfallrisiko des Beschuldigten sowie die Gefahr der Re-Traumatisierung für das Opfer miteinzubeziehen.

- Ergibt sich aufgrund der Aktenlage ein erhöhtes Risiko, wird geprüft, ob ein Tausch durchgeföhrt werden kann. Eine Rucksendung an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht sollte aus Sicherheitsgründen nur nach Rucksprache mit dem Opfer erfolgen.
- Die Einschätzung des Risikos auf Grundlage der Akten bestimmt auch, ob Opfer und Beschuldigte zum selben Zeitpunkt eingeladen werden können. Wenn sich Hinweise auf ein erhöhtes Risiko ergeben, dürfen Opfer und Beschuldigte nicht parallel zum Einzelgespräch geladen werden, um die Gefahr einer Drucksituation für das Opfer bzw. einer Eskalation bei einem zufälligen Zusammentreffen zu minimieren. Es empfiehlt sich vielmehr, in solchen Fällen zunächst mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.
- Es sind getrennte Wartebereiche vorzusehen, damit es zu keinem unerwünschten Zusammentreffen zwischen Opfer und Beschuldigten kommt. Bei gleicher Wohnadresse sowie bei geringem Risiko kann auf diese Sicherheitsmaßnahme verzichtet werden.
- Werden Opfer und Beschuldigte zu zeitgleichen Gesprächen eingeladen, muss in der Einladung an das Opfer trotzdem auf die Möglichkeit getrennter Termine hingewiesen werden.

Vorbereitende Treffen

- In der internationalen Studie wurde deutlich, dass die vorbereitenden Treffen eine entscheidende Rolle für die Qualität von RJ-Verfahren bei Gewalt in Partnerschaften spielen: Ohne vorbereitende Einzelgespräche kann es keine adäquate Konfliktregelung in diesen Fällen geben.

- In der prämediativen Phase schreiben die NEUSTART-internen ergänzenden Standards bei Partnergewalt zumindest ein persönliches Gespräch mit dem Beschuldigten zur Klärung der Verantwortungsübernahme sowie ein getrenntes Einzelgespräch mit dem Opfer vor.
- Auch bei fehlender Verantwortungsübernahme durch den Beschuldigten muss es ein Gesprächsangebot an das Opfer geben, in dem zumindest über Opferhilfeeinrichtungen und andere Unterstützungsmaßnahmen informiert bzw. die weitere Vorgangsweise abgeklärt werden soll.
- In den Einzelgesprächen erfolgen die gesetzlich vorgeschriebene Information von Opfer und Beschuldigtem über Ablauf und Rahmenbedingungen des Tatausgleichs sowie die Abklärung der grundsätzlichen Bereitschaft beider, daran teilzunehmen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass ein begonnener Tatausgleich jederzeit von beiden Teilen abgebrochen werden kann.
- In den Einzelgesprächen erfolgt außerdem die Abklärung, ob eine direkte Mediation (Ausgleichsgespräch) möglich und zweckmäßig ist. Das Opfer muss auf die Alternative einer indirekten Mediation hingewiesen werden. Es soll kein Druck in Richtung direkte Mediation ausgeübt werden, da für das Opfer ein Zusammentreffen mit dem Beschuldigten unter Umständen unzumutbar ist. Eine indirekte Mediation (z.B. Shuttle-Mediation) kann sinnvoll sein, etwa wenn das Opfer grundsätzlich dem Tatausgleich zustimmt, den Beschuldigten aber nicht (mehr) persönlich treffen will.
- Die Risikoeinschätzung wird auf Basis der Einzelgespräche und in einem sogenannten „Zwischengespräch“ der beiden MediatorInnen überprüft.

- Das Einzelgespräch sollte genutzt werden, um das Opfer zu stärken. Es muss ein vertraulicher Raum geschaffen werden, der auch ermöglicht, dass sich das Opfer gegen einen Tatausgleich bzw. für einen Abbruch ausspricht. In der Kommunikation nach außen übernehmen die KonfliktreglerInnen die Verantwortung für diese Entscheidung, um das Opfer zu entlasten.
- Das Einzelgespräch mit dem Beschuldigten dient primär dem Zweck, die Verantwortungsübernahme abzuklären bzw. zu vertiefen. Er muss die grundlegenden Tatsachen des Falls anerkennen. Beschuldigte, die ihre Tat gänzlich leugnen, sind für einen RJ-Prozess ungeeignet. Ein Schuldgeständnis im juristischen Sinn ist jedoch keine Voraussetzung für einen Tatausgleich.
- Im Einzelgespräch werden mit dem Beschuldigten gegebenenfalls Möglichkeiten einer externen Unterstützung wie z.B. Anti-Gewalt-Training, Suchttherapie, rechtliche oder psychologische Beratung besprochen.

Die Mediation

- Eine direkte Mediation (Ausgleichsgespräch) darf ausschließlich dann stattfinden,
 - wenn die Sicherheit des Opfers während des gesamten Mediationsprozesses gewährleistet ist;
 - wenn die Zustimmung des Opfers zum gemeinsamen Gespräch eindeutig vorhanden ist;
 - wenn es vorbereitende Einzelgespräche gegeben hat;
 - wenn keine Ausschließungsgründe vorliegen wie etwa ein großes Machtgefälle, Schuldzuweisungen an das Opfer oder fehlende psychische Stabilität des Opfers.

- Die Mediation wird von zwei professionellen KonfliktreglerInnen durchgeführt, die beide über spezielles Wissen und Erfahrung mit Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen verfügen.
- Wohnt dem Ausgleichsgespräch eine Dolmetscherin/ ein Dolmetscher bei, ist auf Geschlecht und mögliche kulturelle Aspekte zu achten, sowie darauf, dass diese/r in keinem Naheverhältnis zu den Beteiligten steht.
- Am Ende des Ausgleichsgesprächs wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Follow-up

- Wenn die Vereinbarung eine Verhaltensänderung beinhaltet, ist ein Beobachtungszeitraum festzulegen. Ebenso ist auf Wunsch des Opfers oder nach Einschätzung der KonfliktreglerInnen mit dem Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zuzuwarten.
- Der oder die verantwortliche MediatorIn überprüft, ob eine vereinbarte Schadenswiedergutmachung tatsächlich geleistet wurde.
- Wurde im Rahmen des Ausgleichs eine Beratung oder Therapie (z.B. wegen Sucht oder Gewaltproblematik) vereinbart, muss ein Nachweis festgelegt und dieser dann auch eingefordert bzw. überprüft werden.
- Insbesondere bei wiederholten Gewaltvorfällen sind weitere persönliche Gespräche sinnvoll. Eine telefonische Nachfrage bei Opfer und/oder Beschuldigtem ist in diesen Fällen kein ausreichendes Follow-up.
- Das Opfer wird aufgefordert, neuerliche Vorfälle umgehend der Polizei zu melden. Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, dass ein weiterer Vorfall zu einem sofortigen

Abbruch des Tatausgleichs und zu einer Strafanzeige führt.

- Opfer erhalten Informationen über Opferschutzeinrichtungen.

Abschluss

- Als routinemäßiger Abschluss jeden Tatausgleichs erfolgt ein Bericht an die zuweisende Behörde. Dieser fasst zusammen und bewertet aus sozialarbeiterischer Sicht
 - die Verantwortungsübernahme des Beschuldigten
 - die Zustimmung des Opfers
 - wesentliche Inhalte der Vereinbarung sowie deren Erfüllung und
 - die Bewertung des Tatausgleichs insgesamt.
- Auf der Basis dieses Berichts trifft die zuweisende Behörde die rechtliche Entscheidung, ob es zu einer Einstellung oder Fortführung des Verfahrens kommt.

Grundsätzliches für die Anwendung des Tatausgleichs bei Partnergewalt

- Gewalt in Paarbeziehungen ist keine Privatsache.
- Die Sicherheit des Opfers und der Schutz vor neuerlicher Gewalt stehen im Zentrum.
- Die Zustimmung des Opfers zum Tatausgleich muss aus freien Stücken erfolgen.
- Das Opfer muss in der Lage sein, ohne Reviktimisierung an einem Tatausgleich teilzunehmen: Ist es stark genug? Steht es unter Druck? Empfindet es eventuell Scham oder fühlt sich mitschuldig?
- Ein Tatausgleich in Fällen von Partnergewalt ist nur möglich, wenn es sich nicht um systematische, chronifizierte oder instrumentelle Gewalt handelt. In Gesprächen erwähnte frühere Gewaltvorfälle können Hinweise darauf sein.
- Bei der Entscheidung für oder gegen einen Tatausgleich muss geprüft werden, welche Auswirkungen Alternativen auf das Opfer haben könnten.
- Ein gelungener Tatausgleich ist nur möglich, wenn der Beschuldigte glaubwürdig Verantwortung für sein Handeln übernimmt.
- Es darf keinen Druck in Richtung direkte Mediation geben.
- Da es sich beim Tatausgleich um eine Kurzzeitintervention handelt, ist es umso wichtiger, zusätzliche Maßnahmen für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu vereinbaren oder zumindest anzuregen (Anti-Gewalt-Training, Suchttherapie). Auch ein Beobachtungszeitraum kann nötig sein.

Literaturverzeichnis

Christie, N. (1977): Conflicts as Property, *The British Journal of Criminology*, 17 (1).

Daly, K. & Stubbs, J. (2007): Feminist engagement with restorative justice. *Theoretical Criminology* Vol. 10(1): 9-28.

Drost, L., Haller, B., Hofinger, V., Kooij, T., Linnemann, K. and Wolthuis, A. (2015): Restorative Justice in Cases of Domestic Violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness specific protection needs. http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/RJ_Comparative_Report.pdf

Hofinger, V. (2014): Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. *Richterzeitung* 2: 91-93.

Johnson, M. P. (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence against Women. *Journal of Marriage and the Family* Vol. 57(2): 283-294.

Johnson, M. P. (2006): Apples and Oranges in Child Custody Disputes: Intimate Terrorism vs. Situational Couple Violence. *Journal of Child Custody*, 2(4):55-67.

Pelikan, C. (2000) Victim-Offender Mediation in Domestic Violence Cases – A Research Report. United Nations Crime Congress: Ancillary Meeting, Vienna. <http://www.restorativejustice.org/10fulltext/pelikan-christa.-victim-offender-mediation-in-domestic-violence-cases-a-research-report>

Pelikan, C. (2010) On the efficacy of Victim-Offender-Mediation in cases of partnership violence in Austria, or: Men don't get better, but women get stronger: Is it still true? *European Journal on Crime and Policy Research* (16): 49-67.

Stubbs, J. (2007) Beyond apology? Domestic violence and critical questions for restorative justice. *Criminology and Criminal Justice* Vol. 7(2): 169-187.

U3

Impressum:

Institut für Konfliktforschung
Lisztstr.3. 1030 Wien
Tel.: 01/713 16 40
www.ikf.ac.at
ZVR 177611523

Druck: XXXX